

Zahl: 612-5/III/2011

KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde St.Andrä beabsichtigt, gemäß § 3a des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 72/91, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2009, folgend angeführte Straßenfläche durch Verordnung in eine der in § 3, Abs. 1 Zif. 4 und 5 Kärntner Straßengesetz 1991 genannten Straßengruppen einzureihen.

Grundstück/Trennstück	Katastralgemeinde	Kategorisierung
Parz. 250/7	Kleinrojach	Gemeindestraße

Gemäß § 3a Abs. 3 des Kärntner Straßengesetzes 1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2009, liegt der Verordnungsentwurf durch 4 Wochen ab dem Tag des Anschlages der Kundmachung während der Amtsstunden im Bauamt der Stadtgemeinde St.Andrä zur allgemeinen Einsicht auf. Die Kundmachung, der Verordnungsentwurf sowie die planliche Darstellung sind auch im Internet unter: www.st-andrae.at (Amtliche Kundmachungen) abrufbar.

Während der Auflagefrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, schriftliche Vorschläge zur Einreihung des genannten Grundstückes einzubringen.

Der Bürgermeister:

NRAbg. Peter Stauber

Angeschlagen am: 22.03.2011

Abgenommen am: 20.04.2011

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St.Andrä vom, Zahl: 612-5/III/2011, über die Übernahme der Wegparzelle **250/7** der KG **77217- Kleinrojach** in das öffentliche Gut.
Aufgrund der §§ 19, 3a des Kärntner Straßengesetzes LGBl. Nr. 72/91, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Die Stadtgemeinde St.Andrä übernimmt die Wegparzelle **250/7** im Ausmaß von 97 m² der KG **77217 - Kleinrojach** in das öffentliche Gut.

§ 2

Das übernommene Weggrundstück wird gemäß § 3 Zif. 4 des Kärntner Straßengesetzes, LGBl. Nr. 72/91, in der geltenden Fassung, als **Gemeindestraße** gewidmet und im Straßenverzeichnis unter der Nr. **1.6** eingetragen.

Der Bürgermeister:

NRAbg. Peter Stauber

Angeschlagen am:
Abgenommen am: